

thyssenkrupp Gerlach GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und i. Z. zu.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber in Textform erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform.
2. Die Erstellung von Angeboten ist für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.
3. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

II. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Lieferungs-/Leistungsumfang

1. Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört u.a., dass
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - der Auftragnehmer den Lieferungs-/Leistungsumfang derart erbringt, dass durch den Lieferungs-/Leistungsumfang selbst oder seine Verwendung durch den Auftragnehmer oder seine Kunden keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden;
 - der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzurkunden, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind;
 - der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung in Textform mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik und den Anforderungen der internationalen Automobilindustrie entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

V. Lieferungs- und Leistungsfristen / Lieferungs- und Leistungstermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Lieferung-/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer vom

Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch des Auftraggebers auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadensersatz geleistet hat. Bei Lieferverzug aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunde wird zudem unbeschadet des Vorstehenden eine Konventionalstrafe an den Auftraggeber fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,3 % des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis maximal 5 % beträgt. Wird vom Auftraggeber ein Schiff zur Verschiffung des Materials benannt und dieses Schiff vom Auftragnehmer akzeptiert, so trägt unbeschadet des Vorstehenden, der Auftragnehmer die Kosten für Liegegeld, Fehlfrachten etc., wenn das Material – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt verschifft wird.

3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.
4. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber Konventionalstrafen, welche der Auftraggeber gegenüber einem Dritten wegen Verzuges des Auftragnehmers schuldet.
5. Abweichungen bezüglich Lieferungs- und Leistungspflichten bzw. -terminen sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
6. Wird dem Auftraggeber in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann er den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.
7. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn der Auftragnehmer die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Textform nicht erhalten hat.

VI. Anlieferung / Leistung und Lagerung

1. Soweit Auftragnehmer und Auftraggeber für den Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts Anderes in Textform vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftragnehmers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferungs-/Leistungsscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferungs-/Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferung-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.
7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.
8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle in Textform bestätigen zu lassen.

10. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franco“ und „frei Bestimmungsort“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers gilt, sofern der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält, ein einfacher Eigentumsvorbehalt mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf den Auftraggeber übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes sowie des verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht gilt.

2. Auf Grund des Eigentumsvorbehaltes kann der Auftragnehmer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. Erklärungen über Ursprungs-eigenschaft, Wirksamkeitserfordernisse

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungs-eigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt Folgendes:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

3. Der Auftragnehmer sorgt ferner auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Auftraggeber das Recht, ggf. vom Auftrag zurückzutreten und in jedem Fall vom Auftragnehmer Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Auftraggebers nicht innerhalb eines für den Käufer zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.

IX. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.

3. Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

X. Kündigung

1. Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, hat der Auftraggeber das Recht, ihn ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

XI. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

3. Aufgrund der dem Auftraggeber erteilten Ermächtigungen der zu dem Konzern des Auftraggebers gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG*) ist der Auftraggeber berechtigt, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber oder dessen Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Auftraggebers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeit des Auftraggebers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

4. Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 14 UStG.

XII. Ansprüche aus Mängelhaftung und Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Dem Auftragnehmer steht es frei, jederzeit nach Absprache mit

dem Auftraggeber unter Einhaltung etwaiger geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen und soweit dem Auftraggeber tatsächlich und rechtlich möglich, den vorgesehenen Einsatzzweck (insbesondere finale Bauteile) gemeinsam mit dem Auftraggeber, beim Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bestimmten Ort, zu begutachten. Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter Lieferung/ Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

3. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/ geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Schuldner den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt. Es besteht für den Auftraggeber keine Obliegenheit zur Durchführung einer Eingangsprüfung, die über den nachfolgend beschriebenen Umfang hinausgeht. Unter Berücksichtigung der Prüfungen des Verkäufers gemäß der unter IV. beschriebenen Qualitätssicherung wird der Auftraggeber die angelieferten Produkte im Hinblick auf die Identität anhand der Lieferscheindaten, die Anzahl der Liefereinheiten sowie die auf äußerlich deutlich erkennbare Transportschäden überprüfen, ohne hierbei eine Einzelprüfung vorzunehmen. Im Rahmen des normalen Geschäftsablaufes entdeckte Mängel wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Weitergehende Obliegenheiten in Bezug auf die Wareneingangsprüfung bestehen nicht. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf etwaige Einwände im Hinblick auf etwaige kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobligationen.

4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zählen auch die Aufwendungen der Abnehmer des Auftraggebers. Sollte der Auftragnehmer schuldhaft nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen oder die Lieferung/Leistung schuldhaft nicht vertragsgemäß durchführen, so ist der Auftraggeber berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen lassen. Wenn ein dringender Fall vorliegt, in dem es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, so ist der Auftraggeber ferner berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen/beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

5. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Auftraggeber im Hinblick auf eine Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen den Auftraggeber dadurch entstehen, dass die Lieferungs-/ Leistungsumfänge des Auftragnehmers oder ihre Verwendung durch den Auftraggeber oder seine Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzen.

6. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion oder Kundendienstmaßnahme) und sonstige Feldmaßnahmen haftet der Auftragnehmer, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der Lieferungs-/Leistungsumfänge des Auftragnehmers oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.

7. Der Auftragnehmer tritt dem Auftraggeber bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Er wird den Auftraggeber zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XIV. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XVI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Das gleiche gilt für den jeweiligen Vertrag.

XVII. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten in erster Linie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), genauer gesagt zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung oder Erfüllung eines Vertrags.

XVIII. REACH-Klausel

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

XIX. Soziale Verantwortung / Code of Conduct

Der Auftragnehmer erkennt die Regelungen des thyssenkrupp Code of Conduct als für sich maßgeblich an.

XX. Arbeitsrechtliche Mindestbedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) sowie des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleiher entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Zahlung des Mindestlohns in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ab dem 01.01.2015 sowie die Einhaltung der geforderten Dokumentationspflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Einhaltung des MiLoG, des AEntG und des SchwarzArbG auch durch etwaige Nachunternehmer / Verleiher – unverzüglich in Textform nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer / Verleiher entstehen. Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Ziffer XX. gilt ergänzend und zu Gunsten des Auftraggebers das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausländische Mitarbeiter nur insoweit einzusetzen, als diese über eine gültige Arbeitsgenehmigung (Aufenthaltstitel) verfügen, und diese Verpflichtung auch etwaigen Nachunternehmern aufzuerlegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung des SGB III/AufenthG auch durch etwaige Nachunternehmer auf Anforderung unverzüglich in Textform nachzuweisen.

XXI. Anwendbare Fassung

Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgebend.

Stand: Februar 2022